

**Studiengangsspezifische Bestimmungen
für den Bachelorstudiengang
Ergotherapie**

**im Fachbereich
Gesundheit und Pflege
an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Ergotherapie“. Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege hat am 22. Februar 2023 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom XXXXX 2023 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Immatrikulation
- § 5 Ziel des Studiengangs
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 8 Praktische Ausbildung
- § 9 Unterrichtssprache
- § 10 Wahlpflichtmodule
- § 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen
- § 12 Prüfungsmodalitäten
- § 12a Staatliche berufszulassende Prüfung
- § 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Kolloquium
- § 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung
- § 18 Akademischer Grad
- § 18a Berufsbezeichnung Ergotherapeutin oder Ergotherapeut
- § 19 Übergangsregelungen
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1	derzeit nicht besetzt
Anlage 2	Praxisordnung
Anlage 3:	Studien- und Prüfungsplan
Anlage 4.1:	Bachelorzeugnis Deutsch
Anlage 4.2:	Bachelorzeugnis Englisch
Anlage 5.1:	Zusatzdokument Deutsch
Anlage 5.2:	Zusatzdokument Englisch
Anlage 6.1:	Bachelorurkunde Deutsch
Anlage 6.2:	Bachelorurkunde Englisch
Anlage 7.1:	Diploma Supplement Deutsch
Anlage 7.2:	Diploma Supplement Englisch

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule genannt) sowie unter Berücksichtigung des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (nachfolgend ErgThG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (nachfolgend ErgThAPrV) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Ergotherapie“ (nachfolgend Studiengang genannt) des Fachbereichs Gesundheit und Pflege (nachfolgend Fachbereich genannt) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 im Studiengang immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

- (1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt.
- (2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen sind durch die Studierenden bei den Praxiseinsatzstellen rechtzeitig nachzuweisen.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium ist zulassungsfrei, soweit nicht die Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl regelt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 1 die Regeln des ThürHZG, der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens des Niveaus
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,

- Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe (DSD II).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Ziel des Studiengangs ist eine auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Berufsqualifizierung für den Bereich Ergotherapie.
- (2) Der Studiengang zielt darauf ab, dass die Studierenden über wissenschaftsbasierte, theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen in Ergotherapie und Ergotherapie-wissenschaft verfügen. In Lehre und Studium soll den Studierenden ermöglicht werden, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden eigenverantwortlich in der ergotherapeutischen Berufspraxis wissenschaftlich fundiert sowie ethisch reflektiert ausüben zu können. Dazu zählen insbesondere:
- a. die Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens, des kritischen Denkens und eines auf ethischen Normen gegründeten verantwortlichen Handelns,
 - b. die selbständige und kritische Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen der Ergotherapie und ihrer Bezugswissenschaften sowie ihrer Bedeutung für alle Handlungsfelder der Ergotherapie,
 - c. die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten der Ergotherapie im Hinblick auf die Gestaltung ergotherapeutischer Interventionen in unterschiedlichen Settings sowie auf das Qualitätsmanagement,
 - d. die kritische Reflexion ergotherapeutischen Handelns auf Basis verfügbarer Forschungsergebnisse,
 - e. die Mitarbeit in Forschungsprojekten,
 - f. die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Handlungsfelder der Ergotherapie sowie im Rahmen der Gesundheitsförderung zu erarbeiten und
 - g. die aktive Mitwirkung am Professionalisierungsprozess der Ergotherapie.
- (3) Durch Lehre und Studium soll die Fähigkeit zum lebenslangen Lernen entwickelt und gefördert werden.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang in der Form eines Modellvorhabens gemäß § 4

Abs. 5 ErgThG in Verbindung mit der „Richtlinie für die Durchführung von Modellvorhaben im Bereich der Ausbildung nach den Berufsgesetzen der Hebammen, Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten in Thüringen“ des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Freistaats Thüringen.

- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel mindestens fünf ECTS-Punkte haben.
- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs, regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3). Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) regelt insbesondere,
 - die Zahl der Module für jedes Semester,
 - die Bezeichnung der Module,
 - ob und welche Module aufeinander aufbauen,
 - soweit vorgeschrieben, die Reihenfolge der Ableistung der Module,
 - eine Aussage, in welchen Modulen die Anmeldung gemäß § 17 Abs. 4 der RPO bereits mit der Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung erfolgt sowie
 - die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (4) Das 7. Semester ist so gestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster).
- (5) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (6) Das Studium beinhaltet staatliche berufszulassende Prüfungen nach Maßgabe von § 12a.

§ 8 Praktische Ausbildung

- (1) Das Studium beinhaltet Praxismodule im Rahmen der praktischen Ausbildung nach ErgThAPrV.
- (2) Die Ausgestaltung dieser Praxismodule nach Absatz 1 ist in Anlage 2 (Praxisordnung) aufgeführt.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) enthält einen Wahlpflichtmodulbereich mit einem Umfang von fünf ECTS-Punkten. Die Studierenden können aus den im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) aufgeführten Wahlpflichtmodulbereich ein Wahlpflichtmodul wählen.

§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

- (1) Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn die anzuerkennende Leistung Teil eines bereits abgeschlossenen Studien- bzw. Ausbildungsprogramms ist, auf Grund derer die antragstellende Person einen berufsqualifizierenden Abschluss erhalten hat, soweit die Anrechnung 100 ECTS übersteigt.
- (2) Die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen richtet sich nach § 54 Abs. 10 ThürHG. Einschlägige berufspraktische Leistungen können anerkannt werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO beträgt zwei Semester, nachdem die Prüfung im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als erstmalig nicht bestanden und wird mit „nicht bestanden“ bewertet sowie gegebenenfalls zusätzlich mit der Note 5,0 benotet.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt von Amts wegen.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom Prüfungsausschuss beschlossenen sowie vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Verfahren ohne Angabe von Gründen in geeigneter Form abmelden.
- (5) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Wiederholungsprüfungen werden in der Regel immer dann angeboten, wenn die zugehörige Lehrveranstaltung angeboten wird.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt vier.

§ 12a Staatliche berufszulassende Prüfung

- (1) Die staatliche berufszulassende Prüfung ist zum Ende des 6. Fachsemesters vorgesehen.
- (2) Für die Zulassung zur staatlichen berufszulassenden Prüfung ist neben der Einreichung der in ErgThAPrV genannten Unterlagen zusätzlich erforderlich, dass alle Module des 1. bis 4. Semesters (einschließlich der Praxismodule 1-3) erfolgreich absolviert worden sind.
- (3) Gemäß ErgThAPrV kann die bzw. der Studierende jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, jedes Fach der mündlichen Prüfung und jede Fächergruppe der praktischen Prüfung einmal wiederholen, wenn sie bzw. er die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind Referate, Studien- und Seminararbeiten, Hausarbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Portfolios, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Unternehmensplanspiele, Anfertigung von Computerprogrammen.
- (2) Im Falle der vier Praxismodule gemäß § 8 können die alternativen Prüfungsleistungen zusätzlich zu Absatz 1 simulierte oder effektiv durchgeführte Therapieeinheiten, kontextgebundene Studienarbeiten und Hausaufgaben, Herstellung von Therapiemitteln, die sich direkt auf das Praktikum beziehen, beinhalten.
- (3) Die konkrete Ausgestaltung einschließlich einer Definition der betreffenden alternativen Prüfungsleistungen erfolgt in geeigneter Form durch die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen, insbesondere in der Modulbeschreibung.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn der Nachweis über mindestens 160 erworbene ECTS im Studiengang, erfolgreich erbracht worden ist und die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Ergotherapeutin oder Ergotherapeut nach § 15 ErgThAPrV nachgewiesen wurde.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim zuständigen Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen nach Absatz 1 geforderten Modulprüfungen des jeweiligen Bachelorstudienganges,
 - b) der Nachweis über die bestandenen Prüfungen der berufszulassenden staatlichen Prüfungen sowie die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Ergotherapeutin oder Ergotherapeut nach § 2 ErgThG,
 - c) eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal vier Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 30 Seiten haben.
- (4) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Die zu prüfende Person hat darüber hinaus auch eine elektronische Version der Bachelorarbeit einzureichen, die zur Überprüfung der Arbeit auf Plagiate hin geeignet ist.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden und die Bachelorarbeit eingereicht wurde. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Die zu prüfende Person kann dem Prüfungsausschuss eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

§ 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung

derzeit nicht besetzt

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B.Sc“.

§ 18a Berufsbezeichnung Ergotherapeutin oder Ergotherapeut

Der Studiengang schließt auf der von § 1 des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten einen Berufsabschluss in der Ergotherapie ein. Sind die Bedingungen gemäß § 2 ErgThG erfüllt, wird auf Antrag bei der zuständigen Behörde des Freistaates Thüringen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Ergotherapeutin oder Ergotherapeut erteilt.

§ 19 Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/24 aufgenommen haben, finden die in § 20 Abs. 2 genannten studiengangsspezifischen Bestimmungen bis zum Ende des Sommersemesters 2026 Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des Sommersemesters 2026 treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 17. August 2020 (VBL. Nr. 70, S. 130), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 15. November 2022 (VBL. Nr. 77, S. 36) außer Kraft.

Jena, den

Jena, den

Prof. Dr. Johannes Winning
Dekan

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Anlage 1

**Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren
für den Bachelorstudiengang ...
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
(Eignungsfeststellungsverfahrensordnung)**

Diese Ordnung wird individuell bei Bedarf erstellt.

Anlage 2 Praxisordnung

Ordnung zur Durchführung der Praxisphasen für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Ergotherapie an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Umfang, Inhalte und Ziele der Praxisphasen
- § 3 Praxiseinsatzstellen (Kooperationseinrichtungen)
- § 4 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen
- § 5 Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxisphasen
- § 6 Praxisamt
- § 7 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen
- § 8 Nichtbestehen einer Praxisphase und weiterer Studienverlauf

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung regelt auf der Grundlage der RPO und der RSO sowie der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs die Einzelheiten für die integrierten Praxisphasen.

§ 2 Umfang, Inhalt und Ziele der Praxisphasen

- (1) In den Semestern 1 bis 6 haben die Studierenden des Studiengangs nach den Vorgaben des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (ErgThG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeuten (ErgThAPrV) eine praktische Ausbildung nachzuweisen. Diese wird im Rahmen von Praxisphasen durch Praxiseinsätze sichergestellt.
- (2) Der Umfang aller Praxiseinsätze beträgt insgesamt mindestens 1.700 Stunden inklusive Selbststudienzeit. Die Praktikumseinsatzzeiten in den ergotherapeutischen Handlungsfeldern verteilen sich dabei mindestens wie folgt:
 - a. psychosozialer (psychiatrischer/psychosomatischer) Bereich 400 Stunden,
 - b. motorisch-funktioneller, neurophysiologischer oder neuropsychologischer Bereich 400 Stunden,
 - c. arbeitstherapeutischer Bereich 400 Stunden sowie
 - d. 500 weitere Stunden zur Verteilung auf einen oder mehrere dieser drei genannten Bereiche.
- (3) In den Praxisphasen erfolgt die praktische Ausbildung nach § 1 ErgThAPrV. Umfang, Inhalte und die zeitliche Abfolge der Praxiseinsätze, wie sie der Studiengang vorsieht, regelt nachstehende Übersicht:

(4)

Lage in Semester	Praxis- phase	Ergotherapeutisches Handlungs- feld:	Wo- chen:	Arbeits- umfang in Stun- den (inkl. Selbst- studien- zeit):
2	1	alle Handlungsfelder	10	400
4	2	alle Handlungsfelder	10	400
5	3	alle Handlungsfelder	11	450
6	4	alle Handlungsfelder	11	450

(5) Nach Abschluss aller Praxisphasen sollen die Studierenden in der Regel Einsätze absolviert haben, in denen sie mit den hauptsächlichen Zielgruppen wie Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen, und alten Menschen, mindestens einmal pro Kategorie gearbeitet haben.

§ 3 Praxiseinsatzstellen (Kooperationseinrichtungen)

- (1) Praxiseinsatzstellen im Sinne dieser Ordnung sind Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, welche gemäß § 1 Abs. 2 ErgThAPrV zur Ausbildung in der Ergotherapie geeignet sind.
- (2) Die Praxiseinsatzstellen haben sich gegenüber der Hochschule vertraglich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass
 - a. sie die von der Hochschule aufgestellten Studienpläne in der vorgesehenen Vertragszeit realisieren können,
 - b. sie die Praxisanleitung durch geeignete Fachkräfte gewährleisten,
 - c. die Studierenden vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Belange des Arbeitsschutzes, die Hausordnung sowie ggf. bestehende spezifische Gefährdungen belehrt worden sind,
 - d. sie den Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungszieles gemäß dem Curriculum des Studiengangs erforderlich sind,
 - e. die entsprechenden Nachweise der Studierenden (einschließlich der Arbeitsunfähigkeitsnachweise) geführt werden,
 - f. die Studierenden zum Besuch für begleitende Veranstaltungen der Hochschule freigestellt werden.

§ 4 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen gegenüber der Praxiseinsatzstelle

- (1) Die Studierenden beachten die für die Praxiseinsatzstelle geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Die Studierenden haben außerdem den Weisungen der weisungsbefugten Personen in der Praxiseinsatzstelle Folge zu leisten.
- (2) Die Studierenden teilen der Hochschule jedes Fernbleiben von der Praxiseinsatzstelle unverzüglich mit und senden bei Krankheit oder Unfall spätestens bis zum 4. Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an das Praxisamt.

§ 5 Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxisphasen

Die Anleitung erfolgt durch die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter der Praxiseinsatzstellen, die Begleitung durch die zuständigen Lehrenden des Studiengangs Ergotherapie. Praxisbegleitende Studientage werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule an der Hochschule durchgeführt.

§ 6 Praxisamt

- (1) Für Fragen zu den Praxisphasen ist das Praxisamt zuständig. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Organisation der Praxisphasen im Hinblick auf die in den Ordnungen der Hochschule festgelegten Anforderungen und Bedingungen,
 - b. Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen, insbesondere zu Praxiseinsatzzeit, Fristen, Form und Inhalt,
 - c. Zusammenarbeit mit den Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis und der berufszulassenden Behörde im Hinblick auf generelle und den einzelnen Studierenden betreffenden Fragen der Praxisphasen,
 - d. Beratung und Begleitung von Studierenden zu Fragen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praxisphasen,
 - e. Ansprechpartner bei Konflikten zwischen Studierenden und Praxiseinsatzstelle.
- (2) Ist in begründeten Ausnahmefällen der Wechsel einer Praxiseinsatzstelle durch die Studierende bzw. den Studierenden beabsichtigt, ist dazu ein Antrag an das Praxisamt mit Angabe der Gründe zu stellen. Praxisamt und Studiengangsleitung entscheiden im Einvernehmen mit der Praxiseinsatzstelle jeweils im Einzelfall.

§ 7 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen

- (1) Die Feststellung der erfolgreich absolvierten praktischen Studienzeiten erfolgt durch das Praxisamt und die zuständigen Lehrenden auf der Grundlage einer Bescheinigung der Praxiszeiten durch die Praxiseinsatzstelle.
- (2) Die erfolgreiche Absolvierung der Praxisphasen wird auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 der ErgThAPrV jeweils als Studienleistung bestätigt. Die Studienleistungen sind gemäß § 4 Abs. 2

der ErgThAPrV unter anderem Voraussetzung für die Zulassung zu den staatlichen berufszulassenden Prüfungen in der Ergotherapie.

§ 8 Nichtbestehen einer Praxisphase und weiterer Studienverlauf

Wird eine Praxisphase nicht mit Erfolg abgeschlossen, entscheidet die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der Praxiseinsatzstelle über die noch zu erbringenden Leistungen. Teilleistungen können anerkannt werden. Vor der Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Ergotherapie“

1. Semester:

Modul-Nummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.101	Propädeutikum	2	3			deutsch	-	ja	AP	100 %		5		
GP.P1.102a	Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen I	5				deutsch	-	ja	SP -90 Min.	100 %		5		
GP.P1.601	Grundlagen der menschlichen Betätigung in unterschiedlichen kulturellen Kontexten		2		8	deutsch	-	ja	MP - 30 Min.	100 %		10		
GP.P1.602	Ergotherapie als komplexe Intervention	2	8			deutsch	-	ja	MP - 30 Min.	100 %		10		

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.102b	Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen II	6				deutsch	-	ja	SP – 90 Min.	100 %		5		
GP.P1.103	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	5				deutsch	-	ja	SP - 90 Min.	100 %		5		
GP.P1.603	Aktivitäten des täglichen Lebens 1: Lebensphasen und ihre Transitionen		3		3,7	deutsch	-	ja	MP – 30 Min.	100 %		6,7		
GP.P1.6P1	Ergotherapie Praxis 1	400 Std.				deutsch	-	nein	SL	-	Teilnahme an Begleitveranstaltungen	13,3		

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

² § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 Anstrich 6)

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.104	Wirtschaft und Recht	5				deutsch	-	ja	SP – 90 Min.	100 %		5		
GP.P1.105	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten I	4	1			deutsch/englisch	-	ja	AP	100 %	SL Statistik und Englisch erfolgreich absolviert	5		
GP.P1.604	Aktivitäten des täglichen Lebens 2: Zusammenspiel von stationären und ambulanten Kontexten		4		6	deutsch	-	ja	MP – 30 Min.	100 %		10		
GP.P1.605	Soziale Teilhabe als Finalität der Ergotherapie 1: therapeutisches Potential von Umwelt und Ambiente		2		3,3	deutsch	-	ja	SP - 90 Min.	100 %		5		
GP.P1.606	Soziale Teilhabe als Finalität der Ergotherapie 2: therapeutisches Potential von Spiel		2		3,3	deutsch	-	ja	AP.	100 %		5		

4. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.607	Soziale Teilhabe als Finalität der Ergotherapie 3: therapeutisches Potential von Gruppen		1		4	deutsch	-	ja	SP – 90 Min.	100 %		5		
GP.P1.608	Aktivitäten des täglichen Lebens 3: Lebensqualität durch Balance von Schlaf, Ruhe, Freizeit, Hobby, Arbeit			3	3,7	deutsch	-	ja	MP – 30 Min.	100 %		6,7		
GP.P1.609	Salutogenetische Ansätze in der Ergotherapie		2	3,3		deutsch	-	ja	AP	100 %		5		
GP.P1.6P2	Ergotherapie Praxis 2		400 Std.			deutsch	-	nein	SL	-	Teilnahme an Begleitveranstaltungen	13,3		

5. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.610	Technologie, palliative Ansätze und Chronizität in der Ergotherapie	2	2		6	deutsch	-	ja	AP	100 %		10		
GP.P1.106	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten II	1,8	2,2			deutsch	-	ja	AP	100 %		5		
GP.P1.6P3	Ergotherapie Praxis 3	450 Std.				deutsch	-	nein	SL	-	Teilnahme an Begleitveranstaltungen	15		

6. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.611	Komplexe / interdisziplinäre Therapiesituationen und Behandlungsaufträge		2,3		3	deutsch	-	ja	AP	100 %		5		
GP.P1.612	Vorbereitung auf die staatliche Prüfung		3,6		3	deutsch	-	ja	AP	100 %		5		
GP.P1.107	Teamarbeit und Kooperation	2		2		deutsch	-	ja	AP	100 %		5		
GP.P1.6P4	Ergotherapie Praxis 4	450 Std.				deutsch	-	nein	SL			15		

7.Semester:

Modul-Nummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls			
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM	
GP.P1.109	Wahlpflichtmodul Jährlich wechselndes Angebot	3		2				ja	*				5		
GP.P1.613	Grundlagen der Occupational Science	1	4			deutsch	-	ja	SP – 90 Min.	100 %		5			
GP.P1.108	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten III	2			1	deutsch	-	ja	AP	100 %		5			
GP.P1.615	Bachelorarbeit (12 ECTS) und Kolloquium (3 ECTS)		4	1,3		deutsch	<ul style="list-style-type: none"> • mind. 160 ECTS- Punkte an Prüfungsleistungen im Studiengang • die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Ergotherapeutin oder Ergotherapeut 	Anmeldung erfolgt auf Antrag	Bachelorarbeit und MP – 20 - 30 Min.	Bachelorarbeit: 75 % Kolloquium: 25 %		15			

*Prüfungsart und Dauer der Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich sind den entsprechenden Modulbeschreibungen zu entnehmen

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
PP	Praktische Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

Anlage 4.1: Bachelorzeugnis Deutsch

BACHELORZEUGNIS





BACHELORZEUGNIS

Herr/ Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

für den Studiengang **ERGOTHERAPIE**
die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS-Credits

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

Pflichtmodule:	Note	ECTS-Credits
Propädeutikum		
Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen I		
Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen II		
Grundlagen der menschlichen Betätigung in unterschiedlichen kulturellen Kontexten		
Ergotherapie als komplexe Intervention		
Sozialwissenschaftliche Grundlagen		
Aktivitäten des täglichen Lebens 1: Lebensphasen und ihre Transitionen		
Wirtschaft und Recht		
Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten I		
Aktivitäten des täglichen Lebens 2: Zusammenspiel von stationären und ambulanten Kontexten		
Soziale Teilhabe als Finalität der Ergotherapie 1: therapeutisches Potential von Umwelt und Ambiente		
Soziale Teilhabe als Finalität der Ergotherapie 2: therapeutisches Potential von Spiel		
Soziale Teilhabe als Finalität der Ergotherapie 3: therapeutisches Potential von Gruppen		
Aktivitäten des täglichen Lebens 3: Lebensqualität durch Balance von Schlaf, Ruhe, Freizeit, Hobby, Arbeit		
Salutogenetische Ansätze in der Ergotherapie		
Technologie, palliative Ansätze und Chronizität in der Ergotherapie		

Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten II

Komplexe, interdisziplinäre Therapiesituationen und Behandlungsaufträge

Vorbereitung auf die staatliche Prüfung

Teamarbeit und Kooperation

Grundlagen der Occupational Science

Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten III

Bachelorarbeit

Note **ECTS-Credits**

Module der praktischen Ausbildung

Praxisphase 1

Praxisphase 2

Praxisphase 3

Praxisphase 4

Note **ECTS-Credits**

Wahlpflichtmodul

Spezielle Handlungs- und Wissensfelder der Gesundheitsfachberufe

(Veranstaltungsverzeichnis)

Wahlpflichtmodul

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Dekan / Die Dekanin des Fachbereiches

.....

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

Anlage 4.2: Bachelorzeugnis Englisch

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/ Mr

born on in

has passed on

the Bachelor Examinations

at the department of HEALTH and NURSING in
the degree programme OCCUPATIONAL THERAPY

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Credits

TOPIC of the BACHELOR THESIS:

.....

Ms/ Mr obtained the following grades:

Compulsory modules	Local Grade	ECTS-Credits
Preparatory Course		
Introduction to Bioscience I		
Introduction to Bioscience II		
Basics of human occupation in different cultural contexts		
Occupational therapy as a complex intervention		
Introduction to Social Sciences		
Activities of daily living 1: Life-span related transitions		
Introduction to Economy and Law		
Justifying, Reflecting and Evaluating Healthcare I		
Activities of daily living 2: Interplay of in- and outpatient settings		
Social Participation as goal of occupational therapy 1: therapeutic potential of environments		
Social Participation as goal of occupational therapy 2: therapeutic potential of play		
Social Participation as goal of occupational therapy 3: therapeutic potential of groups		
Activities of daily living 3: Quality of life through balancing sleep, rest, leisure, hobby, and work		
Salutogenesis and Occupational Therapy Practice		
Technology, palliative approaches and chronicity in occupational therapy		
Justifying, Reflecting and Evaluating Healthcare II		
Complex, interdisciplinary situations in therapy and rehabilitation		

Preparing for state examination

Teamwork and Collaboration

Introduction to Occupational Science

Justifying, Reflecting and Evaluating Healthcare III

Bachelor Thesis

Professional field modules

**Local
Grade**

ECTS-Credits

Internship 1

Internship 2

Internship 3

Internship 4

Local Grade

ECTS-Credits

Elective module

Elective module

Jena,

Head of Examination Board

Dean of Department

.....

.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail

Anlage 5.1: Zusatzdokument Deutsch



**ECTS-Grad zum
BACHELORZEUGNIS**

Herr/ Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE
für den Studiengang ERGOTHERAPIE
die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad(Grade)

Jena, den

Der / Die Vorsitzende des Prü-
fungsausschusses

.....

Der Dekan / Die Dekanin des
Fachbereiches

.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:

A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10

Anlage 5.2: Zusatzdokument Englisch



**Transcript of
Records
ECTS-Grade**

Ms/ Mr

born on in

has passed on

at the department of HEALTH AND NURSING

in the degree programme BACHLOR OF OCCUPATIONAL THERAPY

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade

Jena,

Head of Examination Board Dean of Department
.....

This document is part of the Bachelor certificate.

ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade: A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

Anlage 6.1: Bachelorurkunde Deutsch



BACHELOR
URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE

im Studiengang ERGOTHERAPIE

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Science

(B. Sc.)

Jena, den

Die Rektorin/Der Rektor

Anlage 6.2: Bachelorurkunde Englisch



**BACHELOR
CERTIFICATE**

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/ Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

at the department of HEALTH AND NURSING

in the degree programme BACHELOR OF SCIENCE Occupational therapy

the academic degree

Bachelor of Science

(B. Sc.)

Jena,

The Rector

Anlage 7.1: Diploma Supplement Deutsch

[Ernst-Abbe-Hochschule Jena]

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Weitere Informationsquellen

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

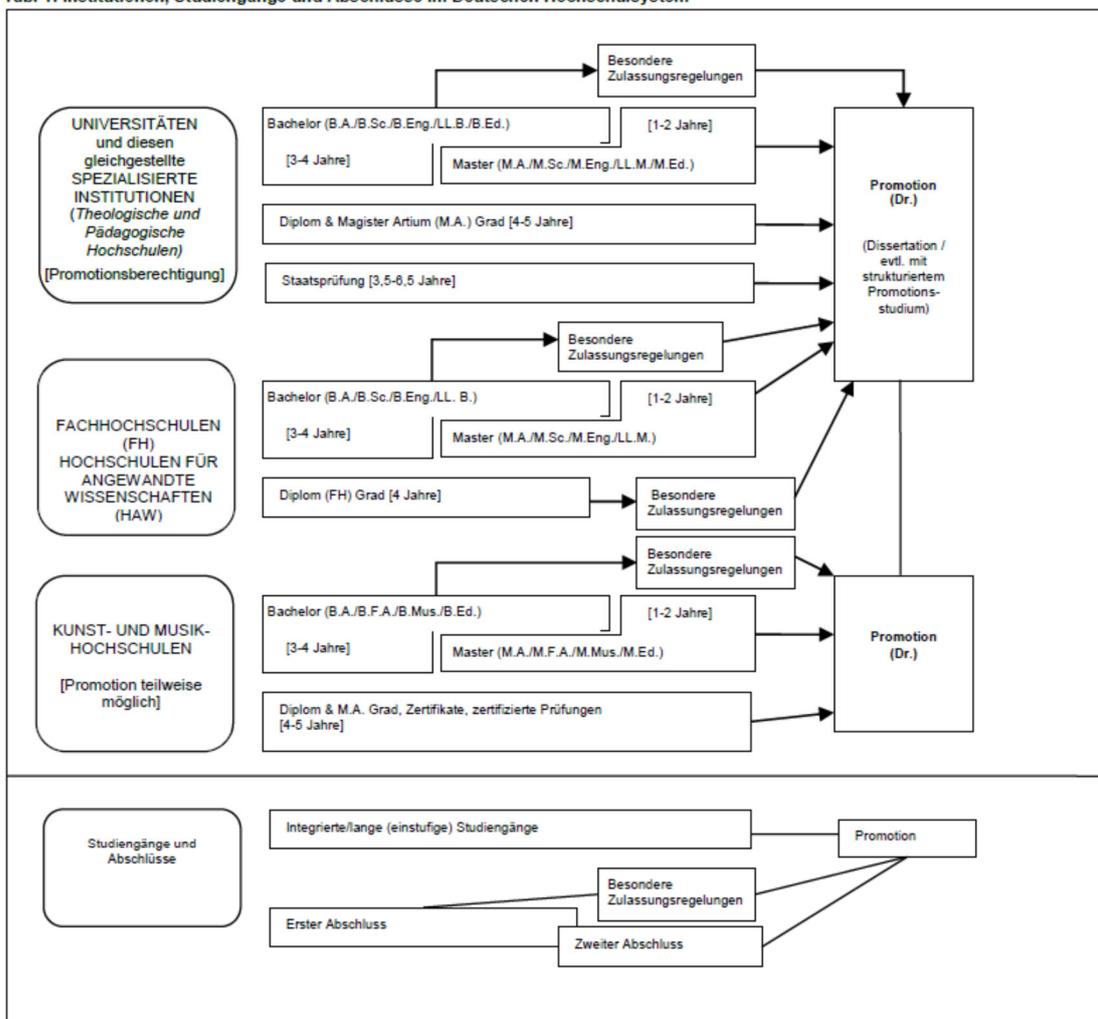
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abgeschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁵ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorabschluss gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfter Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfter Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

-
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
 - 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
 - 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
 - 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
 - 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
 - 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
 - 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Anlage 7.2: Diploma Supplement Englisch

[Ernst-Abbe-Hochschule Jena]

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

3.3 Access requirement(s)

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

4.2 Programme learning outcomes

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

6.2 Further information sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate(Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

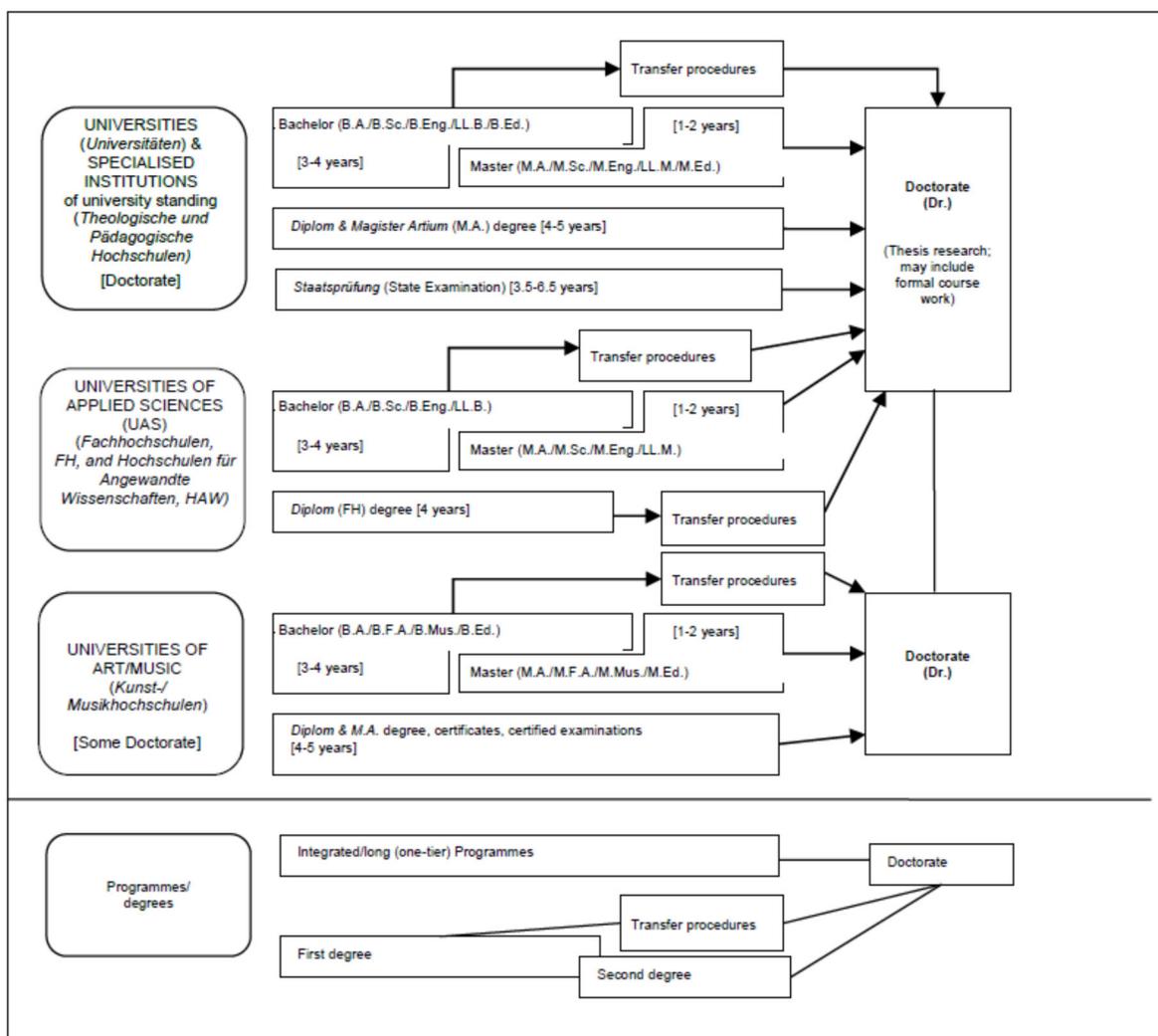
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.³

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.³

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable

degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

3 German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of

-
- Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
- 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).